

Geschäftsordnung für die Hauptversammlung der Deufol SE

Fassung vom 2. Juli 2013

Präambel

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurde in § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG der Hauptversammlung ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, sich eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung zu geben. Von dieser Möglichkeit soll mit der nachfolgenden Geschäftsordnung Gebrauch gemacht werden.

Die Vorteile einer Geschäftsordnung für die Aktionäre und die Gesellschaft liegen u.a. in der:

- Zeit- und Kostenersparnis,
- Konzentration auf die inhaltliche Sachdebatte,
- Erhöhung der Rechtssicherheit.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften, den in der Satzung der Gesellschaft zur Hauptversammlung enthaltenen Regelungen und der Leitungs- und Ordnungsbefugnisse des Versammlungsleiters erfolgt die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Hauptversammlung gemäß nachfolgender Geschäftsordnung.

§ 1 Zulassung Dritter zur Hauptversammlung

1. Neben den gemäß der Satzung der Gesellschaft teilnahmeberechtigten Aktionären der Gesellschaft sowie den Mitgliedern der Verwaltung sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen:
 - der Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - Personen, die zur Abwicklung der Hauptversammlung benötigt werden (Notar, Berater, HV-Consultants, Techniker, Ordnungskräfte, etc.);
 - Personen, denen aufgrund gesetzlicher Regelung oder aufgrund der Satzung ein Teilnahmerecht zusteht.
2. Dritten steht ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung dann zu, wenn sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen in der Satzung nachweisen können, dass sie von einem Aktionär der Gesellschaft zur Vertretung in der Hauptversammlung bevollmächtigt sind. Gesetzliche Vertreter juristischer Personen können den Nachweis ihrer Legitimation durch Vorlage eines entsprechenden Registerauszuges erbringen, der in der Regel nicht älter als 10 Tage sein sollte.
3. Der Versammlungsleiter kann nach pflichtgemäßem Ermessen Gästen und Pressevertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung gestatten.

§ 2 Sicherheitskontrollen vor und während der Hauptversammlung

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und insbesondere geeignete Sicherheitskontrollen durchführen zu lassen. Jeder Teilnehmer der Hauptversammlung ist verpflichtet, sich einer solchen Sicherheitskontrolle zu unterziehen und Anordnungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

§ 3 Auslegungspflicht von Unterlagen während der Hauptversammlung

1. Soweit das Gesetz im Zusammenhang mit der Abstimmung der Hauptversammlung über einen Beschlussvorschlag die Pflicht der Verwaltung vorsieht, bestimmte Unterlagen (Vertrag, Vertragsentwurf, Jahresabschlüsse, etc.) während der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre auszulegen, hat die Verwaltung für eine ausreichende Anzahl dieser Exemplare zu sorgen. Ausreichend ist, wenn für je 50 angemeldete Aktionäre ein Exemplar dieser Unterlagen ausliegt.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, sofern und soweit der Verwaltungsrat gesetzlich verpflichtet ist, der Hauptversammlung über ein zur Beschlussfassung anstehendes Vorhaben einen schriftlichen Bericht zu erstatten und dieser Bericht während der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre auszulegen ist.

§ 4 Gegenanträge

Gegenanträge und Gegen-Wahlvorschläge im Sinne von §§ 125, 126 Abs. 1, 127 AktG sowie diesbezügliche etwaige Stellungnahmen der Verwaltung, die den Aktionären auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich gemacht wurden, werden nicht zusätzlich in der Hauptversammlung ausgelegt. Die gesetzlichen Mitteilungserfordernisse gemäß §§ 125, 126 Abs. 1, 127 AktG bleiben unberührt.

§ 5 Stimmrechtsvertreter

1. Für den Fall, dass einem Aktionär die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung nicht möglich ist, wird die Gesellschaft dem Aktionär die Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts durch Dritte oder durch Stimmrechtsvertreter ermöglichen.
2. Wenn ein Aktionär einen Dritten zur Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigen möchte, hat er die in der Regel auf der Rückseite der Eintrittskarte aufgedruckte Vollmacht auszufüllen und diese Eintrittskarte dem Vertreter zu übergeben. Die Eintrittskarte und die vom Aktionär ausgefüllte Vollmacht berechtigen dann den von dem Aktionär bevollmächtigten Vertreter zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung. § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
3. Wenn ein Aktionär nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchte und auch keinen Dritten zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigen wird, bietet die Gesellschaft dem Aktionär die Möglichkeit der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretung durch von der Gesellschaft benannte Vertreter an. Die von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannten Personen sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und haben das Recht zur Erteilung einer Untervollmacht. Die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden Weg, beispielsweise in Textform oder auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Satzung eine solche Formerleichterung vorsieht.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind durch ihre Vollmachten nur insoweit zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung hinsichtlich der Stimmabgabe zu den jeweiligen Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt hat. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, bei den einzelnen Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den Tagesordnungspunkten nach den Weisungen des Aktionärs abzustimmen.

Sofern mitteilungspflichtige Anträge von Aktionären zu der Tagesordnung der Hauptversammlung eingegangen sind, werden diese unbeschadet der gesetzlichen Mitteilungserfordernisse im Wortlaut auf der Homepage der Gesellschaft jedermann zugänglich gemacht. Möchte ein Aktionär sich den angekündigten Gegenanträgen anschließen, hat er auf dem Weisungsformular bei den Tagesordnungspunkten, auf die sich die Gegenanträge beziehen, das entsprechende „Nein“-Feld anzukreuzen. Sollte es zu einer weiteren Abstimmung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten kommen, werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

4. Erhalten die Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen (Post, Telefax, Internet) Vollmacht und Weisungen, wird die Reihenfolge Post, Fax, Internet zur Gültigkeit als verbindlich erachtet. Soweit Vollmachten und Weisungen nicht vollständig oder nicht korrekt ausgefüllt oder nicht formgültig erteilt werden, werden die betroffenen Stimmen in der Hauptversammlung vom Stimmrechtsvertreter nicht vertreten.
5. Die Stimmrechtsvertreter werden die überlassenen Stimmrechte bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. Verfahrensanträgen) nicht wahrnehmen. Bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens werden sich die Stimmrechtsvertreter in solchen Fällen der Stimme enthalten.
6. Soweit die Gesellschaft technische und organisatorische Maßnahmen zur Internet-basierenden Möglichkeit für Vollmachten- und Weisungserteilung getroffen hat, tritt sie, mit Ausnahme vorsätzlichen Handelns, nicht für Mängel ein und übernimmt keinerlei Haftung für die Funktionsfähigkeit und die örtliche Verfügbarkeit sowie die permanente Aufrechterhaltung des Telekommunikationsnetzes sowie der Internetdienste. Für den Fall, dass die Gesellschaft eine unbefugte Fremdeinwirkung auf das Internetangebot zur Vollmachten- und Weisungserteilung und die zur Durchführung des Angebots gespeicherten und gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz behandelten Daten feststellen sollte, behält sich die Gesellschaft vor, ohne weitere Ankündigung das Angebot zur Vollmachten- und Weisungserteilung via Internet zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden. In einem solchen Fall wird die Gesellschaft Vollmacht und Weisungen, die über Internet übermittelt worden sind, nur dann berücksichtigen, wenn deren Manipulation ausgeschlossen werden kann. Die Daten der Vollmacht und Weisungen werden gemäß den einschlägigen Datenschutzvorschriften ausschließlich im Rahmen der Hauptversammlung verarbeitet. Wenn ein Aktionär die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft über das Internet bevollmächtigt, werden die Daten des Aktionärs über die Inanspruchnahme dieses Dienstes aus aktienrechtlichen Gründen drei Jahre lang gespeichert und anschließend gelöscht.

§ 6 Versammlungsleitung

Der Vorsitz in der Hauptversammlung bestimmt sich nach § 19 der Satzung der Gesellschaft.

§ 7 Leitungs- und Ordnungsbefugnisse des Versammlungsleiters

1. Dem Versammlungsleiter steht die Leitungs- und Ordnungsbefugnis in der Hauptversammlung zu. Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, auf einen reibungslosen Ablauf der Hauptversammlung hinzuwirken und auf eine zügige Durchführung der Hauptversammlung zu achten.

Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Auftretende Störungen hat er im Rahmen seiner Ordnungsbefugnis abzuwehren. Dieses umfasst u.a. das Recht:

- einen Störer abzumahnern und ihm Anordnungen zu erteilen;
- einen Störer des Saales zu verweisen, wenn er Anordnungen und zweimaligen Abmahnungen nicht Folge leistet;
- einen Störer aus dem Saal entfernen zu lassen, wenn er durch seine andauernde Störung den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung erheblich stört.

2. Der Versammlungsleiter kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Unterbrechung der Hauptversammlung anordnen.

§ 8 Wortmeldungen, Rede- und Fragerecht

1. Der Verwaltungsrat kann in der Einberufung der Hauptversammlung für einzelne Tagesordnungspunkte Fragen in Textform zulassen. In diesem Fall ist in der Einberufung eine Stelle anzugeben, an welche die Fragen zu richten sind. Handelt es sich bei der Adresse um eine E-Mail-Adresse, so können Fragen nur als elektronische Post eingereicht werden.

In diesem Fall ist die Verwaltung berechtigt, die Fragen auf der Homepage der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung zu beantworten, wobei Fragen zum gleichen Themenkomplex zusammen beantwortet werden können. Die Verwaltung kann diese Fragen durch die Bereitstellung von Dokumenten sowie durch ausformulierte Antworten beantworten. Die zulässigen schriftlichen Fragen und Antworten werden auf der Homepage der Gesellschaft und in der Hauptversammlung allen Aktionären zugänglich gemacht. Die Zugänglichmachung erfolgt in diesem Fall dadurch, dass die Gesellschaft entweder ein Internetterminal pro 50 angemeldeter Aktionäre oder einen schriftlichen Ausdruck pro 50 angemeldeter Aktionäre am Wortmeldetisch zur Verfügung stellt. Das gesetzliche Rede- und Fragerecht der Aktionäre sowie die gesetzliche Pflicht des Verwaltungsrat zur Auskunftserteilung in der Hauptversammlung bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

2. Jeder Aktionär ist verpflichtet, vor einem Wortbeitrag sich der Hauptversammlung mit Namen und Vornamen vorzustellen.
3. Kein Aktionär hat Anspruch, seinen Wortbeitrag an einem Rednerpult vorzutragen. Sofern von der Verwaltung der Gesellschaft kein Rednerpult zur Verfügung gestellt wird, ist dem Aktionär für seinen Wortbeitrag ein Mikrofon zur Verfügung zu stellen, wenn der Aktionär sonst nicht in der Hauptversammlung verstanden wird.
4. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Wortbeiträge, wobei in der Regel die Vertreter der Aktionärsvereinigungen jährlich wechselnd als erste aufzurufen sind.

5. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, bereits zu Beginn der Hauptversammlung eine angemessene einheitliche Begrenzung der Rede- und Fragezeit festzulegen. Abgesehen davon kann der Versammlungsleiter während der Hauptversammlung alternativ für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner eine Verkürzung der Rede- und Fragezeit oder sogar die Aufhebung der Rede- und Fragezeit festsetzen, wenn auf Grund der Anzahl der Wortmeldungen und in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit eine Beendigung der Hauptversammlung in einem überschaubarem Zeitrahmen nicht möglich ist. Der Versammlungsleiter kann auch die Rednerliste schließen und letztendlich den Schluss der Debatte anordnen, soweit die vorbezeichneten Maßnahmen nicht ausreichen, eine Beendigung der Hauptversammlung in einem überschaubaren Zeitrahmen sicherzustellen.
6. Offensichtlich nicht zur Tagesordnung gehörende Wortbeiträge oder Fragen, wie z. B. Fragen zur allgemeinen politischen, kirchlichen und sozialen Weltlage sind nicht zulässig. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, bei solchen Wortbeiträgen oder Fragen dem Aktionär insoweit sofort das Wort zu entziehen.

§ 9 Präsenzerfassung/Teilnehmerverzeichnis

1. Jeder Aktionär ist selbst verantwortlich, dass er bei der Eingangskontrolle in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen wird und bei Verlassen der Hauptversammlung in dem Teilnehmerverzeichnis wieder ausgetragen wird bzw. ein entsprechender Vertreterwechsel ordnungsgemäß erfasst wird. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, vor Notfall-Ausgangstüren etc. Ordnungspersonal zu installieren, um einen Abgang eines Aktionärs ohne Aktualisierung des Teilnehmerverzeichnisses zu verhindern. Sofern ein Aktionär nicht durch die vorgeschriebene Ein- bzw. Ausgangskontrolle die Hauptversammlung verlässt, bleiben dessen Aktien weiterhin präsent, d. h. bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens fließen dessen Stimmen in das Abstimmungsergebnis mit ein. Bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens in der Ausgestaltung des § 14 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung werden diese Stimmen als Ja-Stimmen gewertet.
2. Zum Präsenzbereich zählen, sofern der Versammlungsleiter nichts anderes bestimmt, der Raum, in dem die Verwaltung sitzt, sowie die Räume, die sich zwischen diesem Raum und der Eingangskontrolle befinden.
3. Vor der ersten Beschlussfassung in der Hauptversammlung ist von der Gesellschaft ein Teilnehmerverzeichnis zu erstellen und auszulegen. Jedem teilnahmeberechtigten Aktionär ist Gelegenheit zu geben, Einsicht in das Teilnehmerverzeichnis zu nehmen.
4. Die aus dem Teilnehmerverzeichnis hervorgehende Präsenz wird vom Versammlungsleiter einmal verkündet, und zwar spätestens vor der ersten Abstimmung. Sofern die Abstimmung im Subtraktionsverfahren erfolgt, wird jeweils mit Beginn der Abstimmung nochmals die bei der Abstimmung gültige Präsenz ermittelt. Diese Präsenz wird vom Versammlungsleiter mit dem jeweiligen Beschlussergebnis verkündet. Sofern im Additionsverfahren abgestimmt wird und sofern für die Präsenzerfassung ein elektronisches Präsenzerfassungssystem eingesetzt wird, ist für das Abstimmungsergebnis ausschließlich das elektronische Teilnehmerverzeichnis maßgebend.
5. Die Präsenz wird vor der Abstimmung ermittelt. Für das Abstimmungsergebnis ist die Präsenz zu Beginn der Abstimmung maßgeblich. Wenn ein Aktionär während der Abstimmung die Hauptversammlung verlässt, bleibt der Aktionär mit seinen Stimmen während der laufenden Abstimmung präsent. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Abgänge von Aktionären während der Abstimmung zu verhindern.

§ 10 Beantwortung von Fragen

Fragen von Aktionären können physisch auch von sachverständigen Dritten beantwortet werden, sofern sich der Verwaltungsrat die Beantwortung der Fragen zu Eigen macht.

§ 11 Verlesung von Beschlussanträgen und Verwaltungsberichten

1. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, auf die Verlesung von Beschlussanträgen, die bereits in der Einladungsbekanntmachung veröffentlicht wurden, zu verzichten.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für schriftliche Berichte des Verwaltungsrats, die dieser zu einzelnen Tagesordnungspunkten erstattet hat.

§ 12 Vorlage des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie Bericht des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist gehalten, seine gemäß § 48 Abs. Satz 3, SEAG empfohlene Erläuterung der Vorlagen zu straffen und auf die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Abschlüsse zu verweisen.

§ 13 Reihenfolge der Tagesordnung

1. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ebenso bestimmen wie den Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt.
2. Die Absetzung oder die Vertagung von Tagesordnungspunkten liegt in der Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung.

§ 14 Abstimmungsverfahren

1. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form der Abstimmung.
2. Sofern der Versammlungsleiter nichts Gegenteiliges bestimmt, wird nach der Subtraktionsmethode abgestimmt. Im Rahmen der Subtraktionsmethode werden grundsätzlich nur die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen ermittelt. Die Ja-Stimmen werden durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von der sich aus dem Teilnehmerverzeichnis ergebenden Gesamtpräsenz errechnet. Bei Nichtabgabe seiner Stimmkarte(n) werden die Stimmen eines Aktionärs daher als Ja-Stimmen gewertet.

Die Stimmen derjenigen Aktionäre, die bei der Abstimmung an der Stimmrechtsausübung aus rechtlichen Gründen gehindert sind oder erklärt haben, an der Abstimmung nicht teilnehmen zu wollen, sind von der Präsenz abzuziehen und bleiben ebenso wie Stimmenthaltungen bei der Bestimmung der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt.

3. Bestimmt der Versammlungsleiter als Abstimmungsverfahren die Additionsmethode, so werden die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen jeweils getrennt ermittelt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen ergibt sich aus der Addition der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden daher nicht erfasst.
4. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Er kann die erforderlichen Abstimmungen zu verschiedenen Beschlussgegenständen im Sinne einer zeitgleichen Stimmeinsammlung zusammenfassen.
5. Bei zusammengehörigen Beschlussgegenständen ist das Verfahren der Blockabstimmung zur Strafung des Abstimmungsverfahrens dergestalt zulässig, dass die Abstimmung zu den einzelnen Beschlussgegenständen in einem Abstimmungsvorgang zusammengefasst wird. Die Aktionäre können in diesem Fall durch mehrheitliche Ablehnung aller zusammengehörigen Beschlussvorlagen eine Einzelabstimmung über die einzelnen Beschlussgegenstände herbeiführen.
6. Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis einer Abstimmung bekannt zu geben und die Feststellung der Beschlussfassung zu verkünden.
7. Der Versammlungsleiter kann elektronische Abstimmverfahren zulassen.
8. Es besteht kein Anspruch des Aktionärs auf die Durchführung einer geheimen Wahl.

§ 15 Verfahrensanträge

1. Verfahrensanträge sind von dem Aktionär schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen.
2. Über Verfahrensanträge muss der Versammlungsleiter nur dann abstimmen lassen, wenn diese in der Zuständigkeit der Hauptversammlung liegen.

§ 16 Video- und Tonbandaufzeichnungen/stenographisches Wortprotokoll

1. Video- und Tonbandaufzeichnungen sowie die Aufnahme eines stenographischen Wortprotokolls durch die Gesellschaft während der Hauptversammlung sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Versammlungsleiters zulässig. Der Versammlungsleiter hat dann die Aktionäre ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. Video- und Tonbandaufzeichnungen sowie stenographische Wortprotokolle durch die Aktionäre sind unzulässig.

§ 17 Auslagenersatz/Parkgebührenerstattung/Anfahrtsskizze zur Hauptversammlung

1. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtauslagen inklusive Parkgebühren im Rahmen der Hauptversammlung.
2. Anfahrtsbeschreibungen zur Hauptversammlung können ausschließlich auf der Homepage der Gesellschaft und nicht darüber hinaus auf den Einladungen veröffentlicht werden.

§ 18 Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist auf der Homepage der Gesellschaft über den Link „Investor Relations/Hauptversammlung“ jedem Aktionär zugänglich zu machen. Pro 50 angemeldeter Aktionäre ist ein schriftlicher Ausdruck dieser Geschäftsordnung am Wortmeldetisch während der Hauptversammlung auszulegen.

§ 19 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann von der Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit, die mindestens Dreiviertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beträgt, abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche Bestimmung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.“